

Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr für das Jahr.
Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Sgr berechnet.

Stück 20. Kamienietz, den 13. Mai 1852.

№ 56. Da die Uebersichtlichkeit der Hornvieh-Assekuranz-Kataster durch die seit sieben Jahren zu demselben gefertigten Nachträge bereits sehr erschwert ist, und ein nochmaliger Nachtrag zu Verdunkelungen des versicherten Viehstandes führen könnte, so ist es höheren Orts für zweckmäßig erachtet und in Gemäßheit des § 12 der Amtsblatt-Verfügung vom 15. December 1841 (Extraordinaire Beilage zum 9. Stück des Amtsblatts pro 1842) angeordnet worden, daß für die Versicherungsperiode von $18\frac{52}{53}$ wieder vollständig neue Kataster angefertigt werden.

Die Dominial-Polizei-Behörden und städtischen Gemeinde-Vorstände fordere ich daher auf, mit der Aufnahme der neuen Hornvieh-Assekuranz-Kataster so zeitig vorzugehen, daß mir dieselben in doppelter Anfertigung bestimmt am 1. Juli d. J. vorgelegt werden. Die an diesem Tage nicht eingegangenen Kataster werde ich sofort durch Strafboten abholen und außerdem für jeden Tag der verspäteten Einsendung eine Strafe von einem Rtlr. einziehen lassen. Etwanige Fristgesuche werden keine Berücksichtigung finden, da ich ebenfalls an einen bestimmten Termin gebunden bin.

Bei Anfertigung dieser Kataster empfehle ich die sorgfältigste Beachtung der obigen Amtsblatt-Bekanntmachung, namentlich des § 16 in Betreff der Gattungen und Versicherungssätze des Viehes. Im hiesigen Kreise sind die Versicherungsätze festgestellt, wie folgt:

a. für Stiere und Ochsen, höchster Werthsatz 30 Rtlr., niedrigster Werthsatz 8 Rtlr.,
b. für Kühe, " " 20 " " " 6 "
c. für Jungvieh über 1 Jahr alt " " 6 " " " 3 "

Unvollständige oder unrichtige Kataster werde ich auf Kosten der betreffenden Polizei-Behörde aufnehmen lassen. Hierzu gehört auch, daß auf jeder Seite der Ortskataster 24 Zeilen aufgenommen werden. Ebenso muß nicht allein der Stand und vollständige Name der Viehbesitzer, sondern auch die Nummer der Possessionen angegeben werden.

Die nöthigen Druckformulare können aus dem hiesigen Landraths-Amte unter Angabe der Bogen-Zahl erfordert werden.

Kamienietz, den 3. Mai 1852.

Der Königliche Landrath
In Vertretung: v. Raczeck.

№. 57. Zum Beginn der Kreiswegebauten, welche in diesem Jahre in derselben Weise vorgenommen werden sollen, wie dies früher der Fall gewesen, bestimme ich den 14. Juni c. und übertrage den Herren Polizei-Distrikts-Commissarien die Oberaufsicht über die Ausführung derselben. — Die Dominien sowohl wie die Gemeinden haben die ausgeschriebenen Fuhren und Handdienste, welche von den Polizeiverwaltungen nach Bedürfniß zu repartiren und den Leistungspflichtigen bei Zeiten mitzutheilen sind, damit selbige ihre Einrichtungen hiernach treffen können, an den bestimmten Tagen zu stellen, und bemerke ich, daß für jede nicht zur rechten Zeit gestellte Fuhre 1 Rtl., und für jeden nicht geleisteten Handdienst 6 Sgr. mittelst Exekution unnachsichtlich eingezogen werden wird. — Die in den Kreisblättern pro 1843, Stück 22, №. 94, und pro 1844, Stück 22, №. 99, erlassenen Verfügungen bringe ich, als für den diesjährigen Kreisstraßenbau auch maaßgebend, hiermit in Erinnerung. — Die Gensdarmen werden angewiesen, die Ausführung der Wegebauten gehörig zu kontroliren und etwaige Saumseligkeiten oder Unregelmäßigkeiten mir sofort zur Remedur anzuzeigen; von den Herren Polizei-Distrikts-Commissarien aber erwarte ich über das, was geschehen, bis zum 1. August c. Bericht.

№. 58. Die städtischen und ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich hierdurch, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für das erste halbe Jahr 1852 baldigst anzufertigen und mir am 7. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr im Saale des hiesigen Gasthauses durch die Herren Kämmerer und Gemeindeschreiber zur Vorrevision vorlegen zu lassen.

Die Listen sind gleich doppelt anzufertigen, jedoch nicht abzuschließen, damit zeitraubende Abänderungen der Summen vermieden werden. Spätestens am 11. Juni d. J. müssen mir alsdann die gehörig abgeschlossenen Listen, bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten, eingereicht werden.

Zur sorgfältigen Aufstellung dieser Listen, so wie zur Beschaffung der in der Beilage zum Stück 26 des Amtsblattes pro 1851 abgedruckten Instruction über die Fertigung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten, vorgeschriebenen Beläge, bleibt den Orts-Behörden noch hinreichend Zeit übrig, und ich darf erwarten, daß es bei keiner dieser Listen an der nöthigen Sorgfalt fehlen wird, die ich leider bisher noch vielfach vermißt habe.

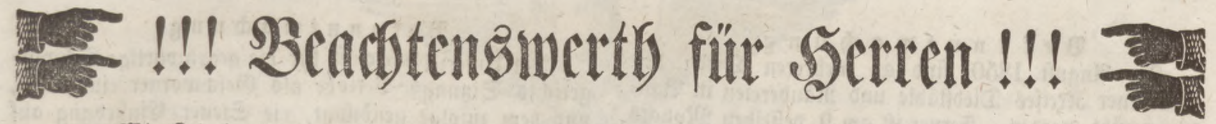
Kamieniez, den 7. Mai 1825.

Der Königliche Landrath
In Vertretung: v. Raczeck.

№. 59. Eingetretener Hindernisse wegen ist eine Verlegung der Impf- und Revisions-Tage in der Art nöthig geworden, daß am 15. Mai des Morgens 8 Uhr Alt-Gleiwitz in der Wohnung des Königlichen Kreis-Wundarztes Fleischer zu Gleiwitz, — am 21. Mai zu Laband und zu Kozlow, — am 28. Mai zu Bitschin, — am 29. Mai zu Althammer, zu Gr. Schirakowitz und zu Brzezinka, — am 4. Juni zu Ponischowitz und zu Plawniowitz, — am 5. Juni zu Rudno und zu Boyczow geimpft werden wird; die Revision findet 8 Tage nach der Impfung statt. Ort und Stunde, sowohl der Impfung als der Revision, bleiben nach der Kreisblattbestimmung vom 4. Mai unverändert.

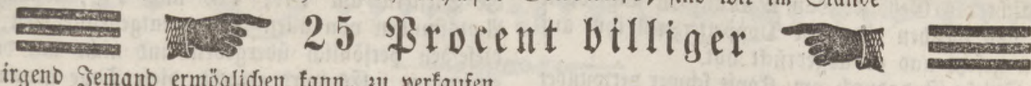
Kamieniez, den 11. Mai 1852.

Der Königliche Landrath
In Vertretung: v. Raczeck.



Wir sind im Besitz der von uns in den **bedeutendsten Fabrikstädten** erkauften Waaren, und haben, nachdem solche den neuesten **Modells copirt**, die größte Auswahl fertiger **höchst eleganter Kleidungstücke** auf **Lager.**

Durch **außerordentlich** vortheilhafte **Einkäufe,** sind wir im Stande



als es irgend Jemand ermöglichen kann, zu verkaufen.

Die bedarfhabenden Herren laden wir ergebenst ein, sich gefälligst von der Wirklichkeit unserer Annonce überzeugen zu wollen;

denn wir verkaufen

die allerfeinsten Satin-Ueberzieher und **Tweens,** welche früher 14 Rthlr. gekostet,

jetzt für 10 Rthlr.

Feinere Tweens und **Moderöcke,** welche sonst 12 Rthlr. gekostet,

jetzt für 8 bis 8½ Rthlr.

Mittelfeine Tweens von Tuch oder Bouckskin, die bisher für 8 Rthlr. gekauft,

jetzt für 7 Rthlr.

Sommerzephir-Tweens mit **Orleans gefuttert,** in allen **Farben,** welche niemals unter 7 Rthlr. verkauft worden, sind bei uns

für 5⅓ Rthlr zu haben.

!!! Beinkleider und Westen !!!

in den elegantesten Zeichnungen und größter Auswahl,

Herren-Hüte

in schwarzer, grauer, brauner und weißer Farbe, nach der neuesten Façon; ebenso halten wir Lager der feinsten **Herren-Wäsche** und **Morgenröcke.**

!!! 25 Procent billiger !!!

kaufen auch diejenigen Herren, Tuche, Bouckskin, Zephir, Tweensstoffe, Beinkleiderstoffe und **Westen,** welche es vorziehen, die Kleidungsstücke selbst anfertigen zu lassen, und werden auch Tuche, welche bisher 2½ Rthlr. gekostet, für 1⅚ Rthlr. abgelassen;

Bouckskins, Zephir, Tweens, die sonst 1⅔ Rthlr. gekostet, jetzt für den spottbilligen Preis

von 1 Rthlr. 5 Sgr. pro Berliner Elle.

Halbtuche in allen Farben, zu Ueberziehern sich eignend, verkaufen wir die **Berliner Elle,** à **27½** Sgr. — Schwarzes **Fracktuch,** Berliner Elle 27½ Sgr.

Niederländer und inländische ¾ und $\frac{8}{4}$ **Hosenstoffe** in den neuesten Mustern werden à 25 Sgr. Berliner Elle verkauft bei

SPEYER & HULDSCHINSKY,

aus Breslau,

in Gleiwitz, im Deutschen Hause.

Bekanntmachung.

Im August 1850 sind an mehreren Orten des Beuthener Kreises Diebstähle und Räubereien in Banden verübt worden. Ferner ist am 9. desselben Monats der Stahlwaarenhändler Johann Jodocus Thiele, als er von Bytkow nach Fannigrube gehen wollte und einen Fußsteig, welcher durch ein Gehölz auf die chaussirte Straße nach Laurahütte führt, eingeschlagen hatte, in dem Dickicht des Gehölzes von 2 Männern angefallen worden, von welchen einer ein Doppelterzerol ihm auf die Stirn gesetzt und es abgedrückt hat.

Der Thiele ist dadurch am Kopfe schwer verwundet worden, und in Folge dessen am 19. desselben Monats gestorben.

Der 22 Jahr alte Schlepper Ignatz Kusch, aus Rosenberg gebürtig, ist nach seiner gefänglichen Einziehung mehrer Räubereien und eines Raubmordes angeklagt und demnächst vor das hiesige Schwurgericht gestellt worden. Derselbe ist durch das Urtheil des hiesigen Schwurgerichts vom 20. Juni 1851 wegen Raubmordes und wiederholten in Banden verübten Straßenraubes, unter Verlust der National-Cocarde zum Tode durch das Rad von oben, verurtheilt worden. Durch das allerhöchste Confirmations-Rescript vom 3. Januar d. J. ist dieses Erkenntniß jedoch mit der Milderung bestätigt worden, daß die zuerkannte Todesstrafe durch das Beil vollstreckt werde.

Die Hinrichtung des ꝛc. Kusch ist am 16. d. M. im Hofraume des hiesigen Gefängnisses vollzogen worden

Gleiwitz, den 20. April 1852.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete ist für die gegenwärtige Schwurgerichts-Sitzungs-Periode als Geschworner einberufen, und dem zufolge genöthigt, die Steuer-Einhebung auf diejenigen wenigen Tage zusammenzudrängen, für welche demselben vom Königlichen Schwurgerichtshof hierzu Urlaub ertheilt worden.

Derselbe wird demnach im Monat Mai d. J. die Steuern am 17., 18. und 19., während der Amtsstunden von allen Denen entgegennehmen, welche dieselben persönlich übergeben und nicht mit der Post einsenden. Es wird ersucht, diese Tage genau einzuhalten, weil darüber hinaus kein Aufschub stattfinden kann, und außer diesen Tagen der unterzeichnete Rendant nicht im Amte seyn wird.

Gleiwitz, den 10. Mai 1852.

Königliches Kreis-Steueramt.
Nolda.

Bekanntmachung.

Die bei der Pfarrei und Schule zu Tworog, und der Schule zu Potempa, Tost-Gleiwitzer Kreises, für das Jahr 1852 veranschlagten Bauten, sollen

in Termino den 18. Mai a. c. Vormittags 10 Uhr in hiesiger Hütten-Kanzelei

im Wege des Mindestgebots verdungen werden, wozu Bauunternehmungslustige eingeladen werden.

Bauanschläge und die näheren Bedingungen können hierorts eingesehen werden.

Tworog, den 3. Mai 1852.

Die Polizeiverwaltung.
Etzler.

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.